



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, den 12. Juni 2026, 9.00 Uhr**
im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal 126

versteigert werden:

das Wohnungseigentum
eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim Blatt 12706
3.904,82/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Heppenheim	24	555/2	Hof- und Gebäudefläche von-Hees-Straße 3	3535

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 50
bezeichneten Räumen und dem mit derselben Nr. bezeichneten Keller;
Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme bestimmter Fälle

sowie

das Teileigentum
eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Heppenheim Blatt 12719
lfd Nr. 1 Bestandsverzeichnisses
452,74/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Heppenheim	24	555/2	Hof- und Gebäudefläche, Von-Hees-Str. 3	3535

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten
Garage; Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme bestimmter Fälle.

postalische Anschrift: Von-Hees-Str. 3, 64646 Heppenheim

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.05.2025 (Wohnung) / 05.08.2025 (Garage).

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74a (5) ZVG festgesetzt auf

284.000,00 € hinsichtlich des Sondereigentums Nr. 50 (Wohnung)

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 09.11.2024:

Wohnung in einem freistehenden, 9-geschossigen Mehrfamilienhaus im 8. OG; 50 Einheiten; Wohnfläche ca. 123 qm; Schätzung nach äußerem Eindruck.

12.600,00 € hinsichtlich des Sondereigentums Nr. 13 (Garage)

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 06.09.2025:

Garage in einem freistehenden, 9-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 Garagen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Mit der sofortigen Leistung von in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung (in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes) kann durch Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts, durch von der Landeszentralbank bestätigten Scheck, durch Bürgschaft oder vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Darmstadt bewirkt werden.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE72 5005 0000 0001 0060 48, BIC: HELADEFXXX.
Verwendungszweck Kassenzweck: 0247 7390 1021

Die Überweisung sollte spätestens 1 Woche vor dem Termin vorgenommen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de